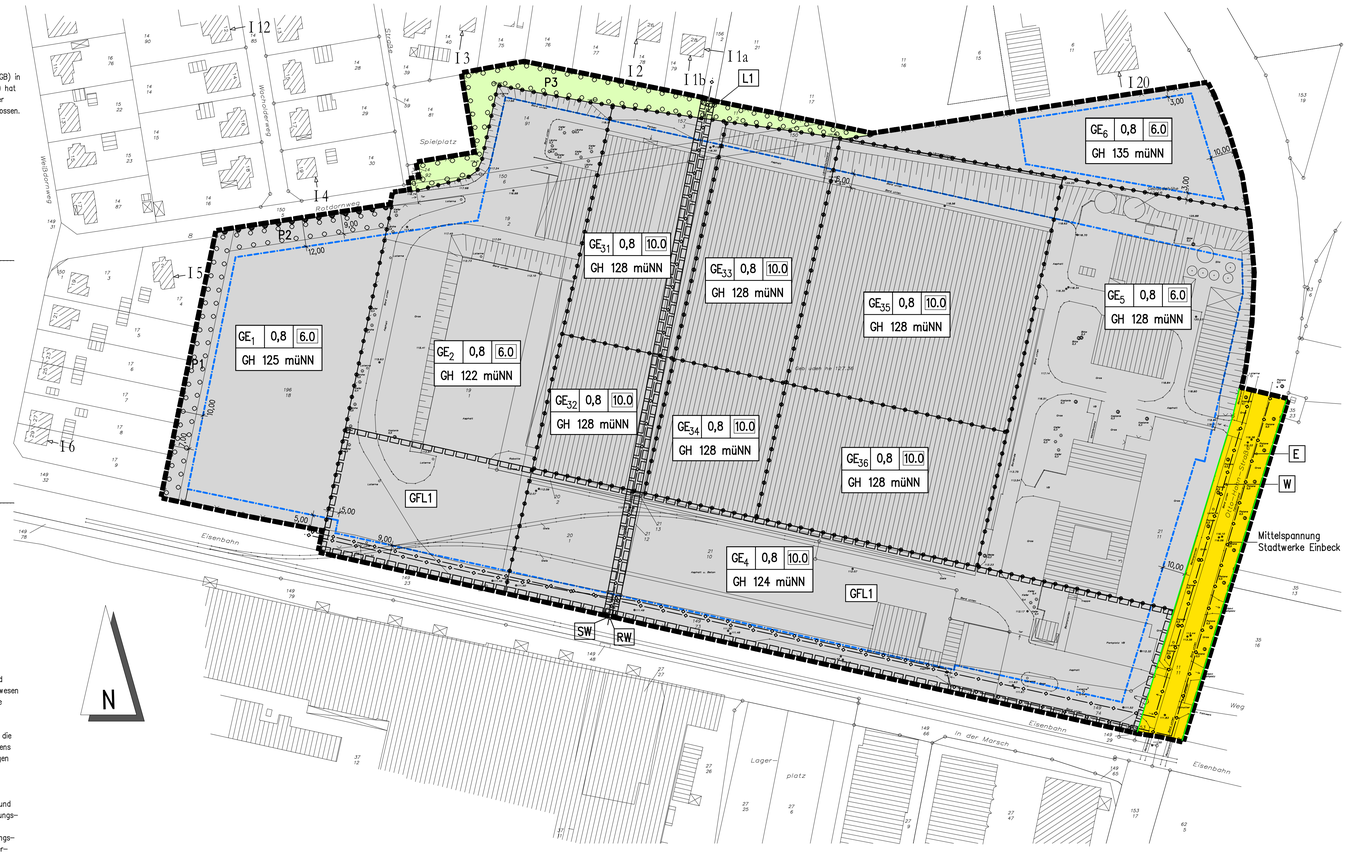
Bebauungsplan Nr. 67 "Westlich der Otto-Hahn-Straße", Stadt Einbeck



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Einbeck diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Einbeck, den 16.12.2010

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Ulrich Minkner

Verfahrensvermerke

Planverfasser

Der Bebauungsplan
wurde ausgearbeitet von:

planungsgruppe lange puche gmbh
häuserstraße 1
37154 northeim

Northeim, den 02.11.2010

gez. Pehle

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis: Northeim	Gemeinde: Stadt Einbeck
Gemarkung Einbeck	Flur: 11
Gemarkung Volksen	Flur: 1
Maßstab: 1:1.000	Gesch.B.Nr.: 064045

Herausgeber:
Dipl.-Ing. Erhard Wünsche
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Schützenstraße 46
37574 Einbeck

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde bzw. des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen...
   (Auszug aus § 5 (3) NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.11.2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Einbeck, den 14.12.2010

Dipl.-Ing. Erhard Wünsche
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

L.S.

gez. Wünsche

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am 16.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Einbeck, den 16.12.2010

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Strohmeier

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 21.06.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.06.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht einschließlich der nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben vom 11.07.2007 bis einschließlich 13.08.2007 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Einbeck, den 16.12.2010

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Strohmeier

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 15.06.2010 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 19.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht einschließlich der nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben vom 07.07.2010 bis einschließlich 09.08.2010 gem. § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Einbeck, den 16.12.2010

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Strohmeier

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Einbeck hat den Bebauungsplan nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 15.12.2010 als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung beschlossen.

Einbeck, den 16.12.2010

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Strohmeier

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB am 17.12.2010 im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 49A bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB am 17.12.2010 in Kraft getreten.

Einbeck, den 20.12.2010

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Strohmeier

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Einbeck, den .....

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

A: Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GE4 — Gewerbegebiete (siehe textliche Festsetzungen 1.1 und 1.2) (§ 8 BauNVO)

GE1–6 / GE31–36 — Index Gewerbegebietsflächen (siehe textliche Festsetzung 1.2 Tabelle Emissionskontingente)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

0.8 — Grundflächenzahl, GRZ (§ 16, 19 BauNVO)

6.0 — Baumassenzahl (§ 16, 21 BauNVO)

GH 122 müNN — Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern über Normal Null (m üNN) (siehe textliche Festsetzungen 2.1–2.3) (§ 16, 18 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

private Grünfläche (siehe textliche Festsetzungen 3.3–3.4)

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 (1) 13 BauGB)

Unterirdische Leitung (§ 9 (1) 13 BauGB)

SW — Schmutzwasserleitung

RW — Regenwasserleitung

E — Elektrizität

W — Wasserleitung

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen 3.1–3.4) (§ 9 (1) 25a BauGB)

P1 — Index für Maßnahmentyp (siehe textliche Festsetzungen 3.1–3.4)

8. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen 4.1.1–4.1.2) (§ 9 (1) 21 BauGB)

GFL1 / L1 — Index für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (siehe textliche Festsetzungen 4.1.1–4.1.2)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung (§ 1 (3), (4) und § 16 (5) BauNVO)

9. Nachrichtliche Kennzeichnung:

I1-I22 — Immissionsorte gemäß textliche Festsetzung 1.2 Tabelle Emissionskontingente und Übersichtskarte Immissionsorte

B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Einzelhandelsbetriebe
Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.
(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) und § 8 BauNVO)

1.2 Schallimmissionsschutz
Zulässig sind Vorhaben (Betrieb und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebene Emissionskontingente $L_{EK,j}$ nach DIN 45691 weder tags (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente $L_{EK,j}$ tags und nachts in dB(A)

		GE-Fläche [ha]	1 0,89	2 1,48	4 1,49	5 1,52	6 0,44	31 0,48	32 0,34	33 0,52	34 0,34	35 1,03	36 0,85
I- Ort			$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$	$L_{EK,j}$
1a	1.OG	Tag	60	55	60	60	57	50	57	50	57	55	59
		Nacht	44	39	44	43	41	39	41	34	41	39	43
1b	1.OG	Tag	63	58	63	63	60	51	60	53	60	58	62
		Nacht	46	41	46	46	43	40	43	36	43	41	45
2	1.OG	Tag	62	57	64	64	62	53	60	57	61	60	63
		Nacht	40	39	42	43	40	42	38	35	39	38	41
3	1.OG	Tag	60	59	64	65	64	56	59	59	61	62	63
		Nacht	34	41	39	40	38	40	34	34	36	37	38
4	1.OG	Tag	52	55	64	67	66	59	60	62	64	64	65
		Nacht	24	36	36	39	38	40	32	34	34	36	37
5	1.OG	Tag	52	58	65	68	68	62	62	64	64	66	66
		Nacht	22	40	35	38	38	43	32	34	34	36	36
6	1.OG	Tag	55	61	66	69	68	64	62	65	64	67	66
		Nacht	30	40	40	43	43	45	37	40	39	42	41
10	1.OG	Tag	64	61	65	64	62	58	63	58	63	60	63
		Nacht	48	45	49	48	46	42	43	43	47	44	47
12	1.OG	Tag	58	60	67	69	67	62	63	64	64	66	67
		Nacht	38	41	47	49	47	44	43	44	44	46	47
20	1.OG	Tag	73	72	71	64	65	69	70	66	69	63	68
		Nacht	78	76	75	68	59	73	75	70	74	67	72
21	1.OG	Tag	70	69	71	70	69	67	69	67	69	68	70
		Nacht	54	53	55	54	53	51	54	52	54	53	55
22	1.OG	Tag	73	72	73	72	71	71	71	72	71	71	72
		Nacht	57	57	58	57	55	56	56	56	56	56	57

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j}$ zu ersetzen ist.

Die Emissionskontingente können am Tag nur beansprucht werden, sofern hierdurch in angrenzenden (plangebietseigenen) GE-Gebieten keine Immissionsrichtwertüberschreitung hervorgerufen wird. Bei einem "ausnahmsweise zulässigen Wohnen" hat hingegen der Wohnnutzungs-Antragssteller den schalltechnischen Nachweis zu führen, dass durch die Wohnnutzung immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel für die Nachtzeit nicht begrenzt werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern über Normal Null (m üNN)
Der Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Höhe über Normal Null in Metern. Die Gebäudehöhe wird gemessen am obersten Punkt der Dachhaut. Oberster Punkt der Dachhaut ist bei einem Flachdach die Oberkante Attika, bei geneigten Dächern z.B. der Firstziegel.
(§ 18 (1) BauNVO)

2.2 Ausnahme allgemein
Die Gebäudehöhe kann ausnahmsweise auf 1/20 der tatsächlich überbauten Grundfläche um 1/3 der tatsächlichen Höhe überschritten werden, maximal aber nur um 4,00 m.

Die Überschreitungen sind zulässig, sofern die Baumassenzahl eingehalten wird.
(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 31 (1) BauGB und § 16 (6) BauNVO)

2.3 Ausnahme Nebenanlagen
Die Höhe untergeordneter, technisch notwendiger Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Grundfläche von nicht mehr als 4 qm darf die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 15 m überschreiten.

Die Überschreitungen sind zulässig, sofern hierfür technische Erfordernisse bestehen und die Baumassenzahl eingehalten wird.
(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 31 (1) BauGB und § 16 (6) BauNVO)

3. Natur und Landschaft

3.1 Pflanzmaßnahme P1
Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Kennzeichnung P1 ist eine lockere Heckenstruktur zu entwickeln durch:
- Anpflanzung von mindestens 8 einheimischen und standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste (textliche Festsetzung Nr. 3.4) pro angefangene 50 qm Pflanzfläche, als Sträucher, 2xv, oB, 60–80 cm.
- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM 7.1.2, Standard mit Kräutern
- dauerhafte Pflege und Erhaltung, bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO sind innerhalb der Fläche unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

3.2 Pflanzmaßnahme P2
Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Kennzeichnung P2 ist eine lockere Baum-Strauch-Hecke zu entwickeln durch:

- Anpflanzung von mindestens 8 einheimischen und standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste (textliche Festsetzung Nr. 3.4) pro angefangene 50 qm Pflanzfläche, als Sträucher, 2xv, oB, 60–80 cm.
- Anpflanzung von mindestens 1 einheimischen und standortgerechten Laubbaum gemäß Pflanzenliste (textliche Festsetzung Nr. 3.4) pro angefangene 100 qm Pflanzfläche, 3xv, Drahtballierung, aus extra weitem Stand, StU 16–18 cm.
- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM 7.1.2, Standard mit Kräutern
- dauerhafte Pflege und Erhaltung, bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO sind innerhalb der Fläche unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

3.3 Pflanzmaßnahme P3
Auf der privaten Grünfläche mit der Kennzeichnung P3 ist eine Heckenstruktur zu entwickeln durch:
- Anpflanzung von mindestens 8 einheimischen und standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste (textliche Festsetzung Nr. 3.4) pro angefangene 50 qm Pflanzfläche, als Sträucher, 2xv, oB, 60–80 cm.
- im Bestand vorhandene einheimische und standortgerechte Laubgehölze können auf die Festsetzung angerechnet werden
- Einsaat der verbleibenden Restflächen mit einer Landschaftsrasenmischung RSM 7.1.2, Standard mit Kräutern
- dauerhafte Pflege und Erhaltung, bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO sind innerhalb der Fläche unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

3.4 Pflanzenlisten
Für die Pflanzmaßnahmen P1 bis P3 sind ausschließlich Gehölzarten aus den nachfolgenden Pflanzenlisten zu verwenden:

Pflanzenliste für Laubbäume:
Feldahorn (*Acer campestre*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Silberweide (*Salix alba*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

Pflanzenliste für Sträucher:
Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Zweigriffl. Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Eingriffl. Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus carthaticus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hundsrose (*Rosa canina*), Ohrweide (*Salix aurita*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Grauweide (*Salix cinerea*), Lavendelweide (*Salix elaeagnos*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Mandelweide (*Salix triandra*), Korbweide (*Salix viminalis*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

4. Sonstige Festsetzungen

4.1 Geh-, Fahr und Leitungsrechte
4.1.1 Leitungsrecht L1
Das Leitungsrecht L1 wird zugunsten der Stadt Einbeck und der Stadtentwässerung Einbeck festgesetzt. Es dient der Sicherung der vorhandenen Hauptentwässerungseinrichtungen.
(§ 9 (1) 21 BauGB)

4.1.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL1
Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL1 wird zugunsten des Anliegers / Eigentümers des Flurstücks 196/18 festgesetzt. Es dient sowohl der Anbindung des Grundstückes an die öffentliche Erschließung (Erschließung des Grundstückes) als auch der Sicherstellung der notwendigen Ver- und Entsorgung des Flurstücks 196/18.
(§ 9 (1) 21 BauGB)

C: Hinweise

Auf dem ausgewiesenen Bebauungsplan sind derzeit keine Bodenfunde oder Bodendenkmale bekannt. Jedoch liegt unmittelbar westlich des Plangebietes die Fundstelle 9/41 mit unbekannter Ausdehnung.

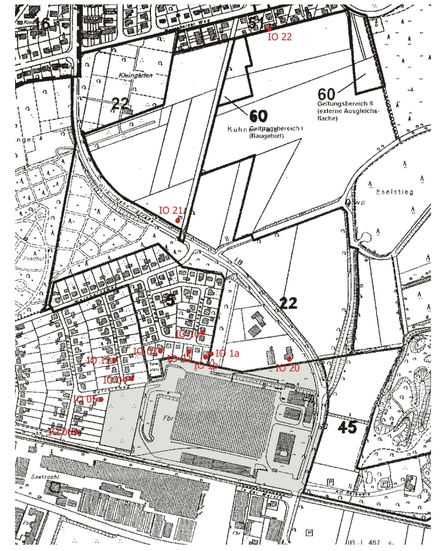
Wer in der Erde Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde: z.B. alte Scherben, Tierknochen, Metallgegenstände; Befunde: z.B. Mauerzüge, Verfärbungen), hat dies nach § 14 Abs. 1–3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Einbeck, Teichenweg 1, 37574 Einbeck, Tel. 05561/ 916 209) anzuzeigen und die Fundstelle bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen.

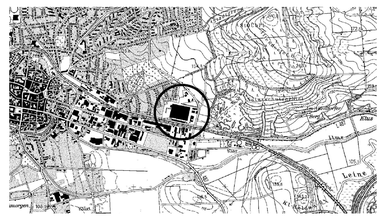
Sollten archäologische Bodenspuren auftreten, ist der Unteren Denkmalschutzbehörde hinreichend Zeit zur Dokumentation und Bergung einzuräumen. Die Kosten trägt der Verursacher.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S 466), die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

Übersichtskarte Immissionsorte





Projekt:

Stadt Einbeck

Bebauungsplan Nr. 67 "Westlich der Otto-Hahn-Straße", Stadt Einbeck

Auftraggeber: Stadt Einbeck, Neues Rathaus, Teichenweg 1, 37574 Einbeck	Betreuung: planungsgruppe lange puche, architektur, stadt- und umweltplanung gmbh
	Northeim, den 02.11.2010 gez. D. Puche
Dokument: Bebauungsplan	Projektstand: Abschrift

Aufgestellt/ Geändert/ Fertiggestellt			Geprüft			Freigegeben		
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift
30.03.2010	E. Wirthwein		30.03.2010	W. Pehle		30.03.2010	W. Pehle	
28.04.2010	E. Wirthwein		28.04.2010	W. Pehle		28.04.2010	W. Pehle	
10.05.2010	E. Wirthwein		10.05.2010	W. Pehle		10.05.2010	W. Pehle	
19.05.2010	E. Wirthwein		19.05.2010	W. Pehle		19.05.2010	W. Pehle	
02.11.2010	E. Wirthwein		02.11.2010	W. Pehle	gez. W. Pehle	02.11.2010	W. Pehle	gez. W. Pehle

häuserstr. 1, 37154 northeim tel.: 05551-9822-0 fax 9822-22 e-mail : info@pglp.de Internet : http://www.pglp.de

Maßstab: 0 10 20 30 40 50 — 1 / 1000	Blattgröße: 1.10 x 0.82	Verzeichnis: 6823PS-P-a-Abschrift